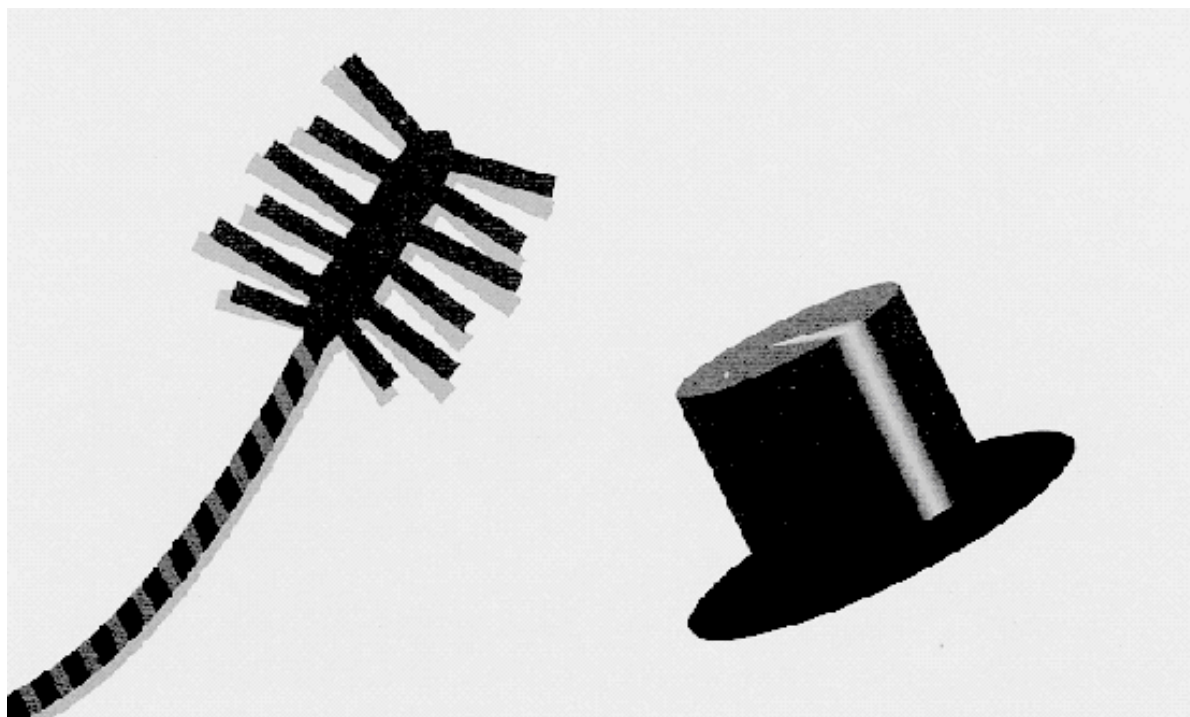




Kaminfeger - Tarif 2025

für die Bezirke
Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen,
Gonten und Oberegg sowie für die
Feuerschaugemeinde Appenzell



Dieser Tarif tritt auf den **1. Juli 2025** in Kraft und
ersetzt den bisherigen Tarif vom 1. Juni 2023.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Art. 1. Dieser Tarif bezweckt die einheitliche Abgeltung der Leistungen des Kaminfegers für seine Reinigungsarbeiten in den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg und der Feuerschaugemeinde Appenzell.

1.2 Geltungsbereich

Art. 2. Dieser Tarif ordnet die Entschädigung für die dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von feuerpolizeilichen Mängeln.

1.3 Reinigungsmethode

Art. 3. Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe Reinigung gewährleistet. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde die Reinigungsmethode vorschreiben.

2. Entschädigung

2.1 Bemessung der Entschädigung

Art. 4. Die Entschädigung für Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird. Hinzu kommen allfällige Sonderkosten gemäss Art. 14.

2.2 Tarif nach Vorgabezeit

2.2.1 Grundsatz

Art. 5. Mit der Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizei-Meldungen gemäss Art. 2 sind darin eingeschlossen.

2.2.2 Ausnahme

Art. 6. Wird die Vorgabezeit, aus Gründen die in der Anlage liegen, um mehr als 20%, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen (Art. 7).

2.3 Tarif nach Aufwand

Art. 7. Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeiten an der Feuerungsanlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizei Meldungen gemäss Art. 2 abgegolten.

Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist (Art. 5 und 6).

2.4 Grundtaxe

Art. 8. Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers).

Die Grundtaxe darf nur 1-mal pro selbständigem Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

2.5 Zusatzarbeiten

2.5.1 Grundsatz

Art. 9. Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümer, Mieter oder Vertretern ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

2.5.2 Alkalische Heizkesselreinigung

Art. 10. Die alkalische Heizkesselreinigung die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

2.6 Besondere Fälle

Art. 11. Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugeteilten Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die entsprechende Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die

aufgewendete Zeit ist auf die gereinigten Objekte im Verhältnis aufzuteilen. Dasselbe gilt auch für allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

2.7 Unmöglichkeit der Reinigung

Art. 12. Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

2.8 Überzeit

Art. 13. Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeit (18.00 - 20.00, 06.00 - 07.00 Uhr)	+ 25%
Samstags- und Nachtarbeit (20.00 - 06.00 Uhr)	+ 50%
Sonntagsarbeit	+ 100%

2.9 Sonderkosten

Art. 14. Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen.

2.10 Rechnungsstellung

Art. 15. Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs. Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif stützt sich auf Art. 8 der kantonalen Feuerschutzverordnung vom 30. November 1999.

3.1 Vollzug

Art. 16. Die zuständige Behörde kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

3.2 Rechtspflege

Art. 17. Beschwerden bezüglich Anwendung dieses Tarifs sind innert 20 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung der zuständigen Behörde unter Beilage der Rechnung einzureichen.

Die Zuständigkeit des Zivilrichters bleibt vorbehalten.

3.3 Inkrafttreten

Art. 18. Dieser Tarif samt Anhang tritt auf den Zeitpunkt gemäss Beschluss der zuständigen Behörden in Kraft.

Erläuterungen zur Rechnung

1. Tarif

Der gültige Kaminfegertarif kann beim Kaminfegermeister oder bei der zuständigen Behörde bezogen oder eingesehen werden.

2. Tarif nach Vorgabezeit

In der Regel wird nach den vorgedruckten Vorgabezeiten abgerechnet. Diese entsprechen dem durchschnittlichen, reinen Arbeitsaufwand für die Reinigung. Wird die Vorgabezeit aus Gründen die in der Anlage liegen um mehr als 20%, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand mit Grundtaxe abzurechnen.

3. Tarif nach Aufwand

Nicht tarifierte Arbeiten werden nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet. Massgebend ist die reine Arbeitszeit am Objekt.

4. Grundtaxe

Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Objekt nicht direkt zugeordnet werden können (Arbeitsweg, Anzeige, Arbeitsvorbereitung, Feuerpolizeirapporte, Bereitstellen und Reinigen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeug und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspause und persönliche Reinigung des Kaminfegers). Die Grundtaxe beträgt 17 Minuten und darf nur einmal pro selbständigem Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Haus.

Kann eine ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

5. Zusatzarbeiten

Zusatzarbeiten sind freiwillig und nicht tarifiert. Sie dürfen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer der Anlage erfolgen. Die Mehrkosten für die alkalische Heizkesselreinigung (zeitlicher Mehraufwand, Material, Entsorgung, etc.) dürfen ca. 50% der Kosten einer ordentlichen, mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe nicht überschreiten.

6. Reklamationen

Reklamationen gegen Rechnungstellung und Arbeitsausführung sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

Beschwerden gegen die Anwendung des Tarifs sind innert 20 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der zuständigen Behörde (Bezirksrat bzw. Feuerschaugemeinde) unter Beilage der Rechnung einzureichen.

Tarifanhang

Vorgabezeiten

1. Zentralheizungen (inkl. Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

Leistung

kW zeit			kcal/h(1kW = 860 kcal/h)			Vorgabe- in Minuten
bis	-	30	bis	-	25 800	50
30.1	-	40	25 801	-	34 400	60
40.1	-	50	34 401	-	43 000	65
50.1	-	60	43 001	-	51 600	70
60.1	-	70	51 601	-	60 200	75
70.1	-	80	60 201	-	68 800	80
80.1	-	90	68 801	-	77 400	85
90.1	-	100	77 401	-	86 000	90
100.1	-	150	86 001	-	129 000	110
150.1	-	200	129 001	-	172 000	125
200.1	-	250	172 001	-	215 000	140
250.1	-	300	215 001	-	258 000	155
300.1	-	350	258 001	-	301 000	170
350.1	-	400	301 001	-	344 000	180
400.1	-	450	344 001	-	387 000	190
450.1	-	500	387 001	-	430 000	200
500.1	-	600	430 001	-	516 000	210
600.1	-	700	516 001	-	602 000	220
700.1	-	800	602 001	-	688 000	230
800.1	-	900	688 001	-	774 000	240
900.1	-	1000	774 001	-	860 000	250

Anlagen mit einer Leistung von über 1'000 kW

nach Aufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
ab 6 1/10 Heizungsvorgabezeit

1.3 Reinigung von Filteranlagen

nach Aufwand

2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge

bis	20 kW	(17'200 kcal/h)	45 Minuten
ab	20.1 kW	(17'201 kcal/h)	55 Minuten

Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen	4 Minuten

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und ähnliche Anlagen

Grundansatz inkl. ein Zug	12 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag je Aufsatz	6 Minuten

4. Lochherde

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher	10 Minuten
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4 Minuten

5. Plattenherde

bis 30 dm ² Herdoberfläche	18 Minuten
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen	4 Minuten

6. Ölöfen

bis 10 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner	20 Minuten
ab 10.1 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner	25 Minuten
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung	5 Minuten
Verbrennungsluftventilator	10 Minuten

7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleiche Anlagen

nach Aufwand

8. Kamine und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3 - 7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und die Verbindungswege separat berechnet.

8.1 Kamine

bis 9.00 m Länge	12 Minuten
9.01 bis 15.00 m Länge	16 Minuten
15.01 m und länger	20 Minuten

8.2 Steigbare Kamine

Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
---	--------------

8.3 Ausbrennen	nach Aufwand
-----------------------	--------------

8.4 Verbindungswege

3.00 - 5.00 m Länge	6 Minuten
5.01 - 8.00 m Länge	10 Minuten
8.01 m und länger (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	nach Aufwand

9. Gasfeuerungen

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	nach Aufwand
-----------------------------------	--------------

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben	nach Aufwand
---	--------------

11. Kontrollarbeiten	nach Aufwand
-----------------------------	--------------

12. Grundtaxe

17 Minuten

13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmittel

Die Mehrkosten dürfen ca. 50% der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14. Entsorgung von Feststoffen

Bis 5 kg
Ab 5 kg

4 Minuten
nach Aufwand

15. Entschädigungsansätze (ohne Mehrwertsteuer)

Zeitaufwand	Meister und Geselle	Lehrling
je Minute	Fr. 1.44	Fr. 0.57
je Stunde	Fr. 86.40	Fr. 34.20

Appenzell, 1. Juli 2025